

## Allgemeine Mietbedingungen für Filmequipment, Geräte und Zubehör gültig ab 22.08.2017

Diese nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausnahmslos für die Rechtsbeziehung zwischen der visavis Filmproduktion GmbH (Vermieter) und dem Kunden (Mieter), sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Mieter erkennt mit Erteilung eines Mietauftrages, spätestens mit der Entgegennahme der Mietgegenstände (Filmequipment, Geräte und Zubehör) ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen an. Stehen unsere Mietbedingungen mit Bedingungen unserer Mieter oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehung treten, im Widerspruch, so gehen unsere Mietbedingungen vor, auch wenn wir denen des Mieters bzw. Dritten nicht widersprochen haben.

### § 1 Angebot, Vertragsabschluss, Fristen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird. Verträge können zustande durch schriftliche Korrespondenz oder Fax- oder wechselläufig bestätigter E-Mail Korrespondenz. Alle Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, auch Änderungen, Aufhebungen und/oder Ergänzungen, bedürfen zu Ihrem Zustandekommen unserer schriftlichen Bestätigung, wobei die Faxbestätigung/ E-Mail Korrespondenz genügt. Die Aufhebung dieses Formerfordernisses kann wiederum nur schriftlich oder per Fax-/E-Mail Korrespondenz erfolgen. Aufträge sind auch ohne schriftliche Bestätigung angekommen, wenn die vom Mieter in Auftrag gegebene Leistung von uns erbracht worden ist, insbesondere wenn der Mieter die angeforderten Mietgegenstände in Empfang genommen hat oder diese auf Wunsch des Mieters unser Lager verlassen haben.

### § 2 Mietdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch mit dem Tag der Auslieferung an den Mieter (Versendung oder Auslieferung von unserem Lager) bis zu dem Tage der vollständigen, funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Rückgabe an unser Lager. Die Mindestmietzeit ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietdauer.

Die Mietgebühren werden ausschließlich nach vollen Tagessätzen berechnet. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und angebrochene Tage werden als volle Tage gerechnet.

Etwasige Nutzungsausfallzeiten der Mietsache aufgrund von Schäden, die nicht von dem Vermieter verschuldet wurden, gehören zur vertraglichen Mietzeit und befreien den Mieter nicht von der Entrichtung des vereinbarten Mietpreises.

Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Soweit Geräte vor 14.00 Uhr nachmittags abgeholt werden, ist der volle Tagessatz für den Abholtag zu bezahlen. Das gleiche gilt bei Rücklieferung nach 10.00 Uhr vormittags. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

### § 3 Verspätete Rückgabe

Werden Geräte verspätet an den Vermieter zurückgegeben, so hat der Mieter dem Vermieter durch die Verzögerung entstehende Schäden neben der weiterhin zu zahlenden Mietsache zu ersetzen. Die Rücklieferung der Geräte hat auf Kosten und Gefahr des Mieters zu erfolgen.

### § 4 Gebrauchsüberlassung

Die vermieteten Geräte bleiben im alleinigen Eigentum und mittelbaren Besitz des Vermieters.

Für alle gemieteten Geräte und Materialien ist die Weitervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht gestattet. Der Vermieter ist zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt, wenn eine rechtswidrige Überlassung an Dritte bekannt wird.

Der Mieter hat den Vermieter von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte unverzüglich zu unterrichten. Er trägt die Kosten aller Interventionsmaßnahmen zum Schutze der Eigentums- und Besitzrechte des Vermieters sowie etwaige Schäden, die durch Mietausfall aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen entstehen.

### § 5 Veroleherung

Soweit nicht der Mieter vor Abschluss eines Mietvertrages bzw. vor Auslieferung der Mietgegenstände bei dem Vermieter eine von ihm abgeschlossene, dem Vermieter nachfolgenden Bedingungen entsprechende Versicherung nachweist, die den Vermieter als Begünstigten ausweist, werden die Mietgeräte nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vermieters über den Vermieter auf Rechnung, neben den Mietpreisen, des Mieters versichert.

Es gelten folgende Einschränkungen bezüglich der Versicherungsbedingungen des Vermieters:

- Der Mieter trägt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 25% der Schadenssumme, mindestens jedoch € 5.000,- und maximal € 10.000,-.
- Sämtliche Geräte sind nach den Allgemeinen Bedingungen für die Filmapparaturversicherung, bezogen auf den Geltungsbereich Europa versichert.
- Besondere Risiken wie z.B. die Verwendung der gemieteten Gegenstände in der Luft, auf dem Wasser oder im Hochgebirge hat der Mieter vor Übernahme der Mietgerätschaften schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Gleiches gilt für die beabsichtigte Verbringung der Mietgerätschaften ins Ausland.
- Nicht durch die Versicherung des Vermieters gedeckte Risiken sind vom Mieter selbständig zu versichern und nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- Diebstahlschäden von versicherten Gegenständen, die in Kraftfahrzeugen oder Anhängern gelassen werden, sind nur versichert, wenn der Innenraum des Fahrzeuges bei verschlossenen Fenstern und Türen allseitig nicht einsehbar ist.
- Nicht versichert sind alle Reparaturkosten, die während der Mietzeit anfallen. Diese gehen zu Lasten des Mieters. Die Versicherung haftet auch nicht für den Bruch und das Durchbrennen von Röhren aller Art, Lampen Kabeln etc.

Für den Mieter gelten insbesondere Anzeigepflichten bei der zuständigen Polizeidienststelle im Fall von Schäden durch Diebstahl, Raub etc. sowie die bereits genannten Anzeigepflichten und Schadensminderungspflichten im Rahmen des Möglichen.

Bei Nichteinhaltung der Obliegenheitspflichten des Mieters kann der Versicherungsschutz entfallen. In diesem Fall haftet der Mieter für alle Schäden.

### § 6 Preise

Es gelten die Preise für die Überlassung unserer Filmgeräte samt Zubehör gemäß unserer Preisliste, welche bei Vertragsabschluss gültig war, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für Gerätesätze, die nach der gültigen Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen oder die zu einem gesondert vereinbarten Pauschalpreis gemietet werden, ist der volle Mietpreis gem. Preisliste oder Vereinbarung auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

Soweit nicht anders vereinbart, wird eine Versicherungspauschale in Höhe von 8% des Listenpreises mit dem Mietpreis abgerechnet (siehe unten §§ 5 und 7)  
Die Versicherungsprämie für die Mietdauer der Mietgegenstände wird neben dem Mietzins gesondert erhoben; ebenso Verpackungs- und Versandkosten.

Alle Mietgebühren und Mietpreise (vereinbart und gemäß aktueller Preisliste) verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch den Vermieter erfolgt. Er trägt auch die Transportgefahr, soweit diese nicht durch die über den Vermieter abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. Verpackungskosten trägt der Mieter; sie werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Rücksendung muss frachtfrei an die Adresse der visavis Filmproduktion GmbH erfolgen.

Bei Versendung der gemieteten Gegenstände ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt insoweit auch Kosten und Risiko. Der Mieter verpflichtet sich, von sich aus den schnellstmöglichen Versendungswege zu ermitteln und uns mitzuteilen, etwaige Importprobleme im Zielland zu ermitteln oder zu beseitigen.

Sofern eine Pauschalpreisvereinbarung für die Vermietung von Geräten über einen bestimmten Zeitraum getroffen wurde, gelten bei verspäteter Rückgabe auch nur eines Teils der Geräte die in der Preisliste aufgeführten Mietpreise für die verspätet zurückgegebenen Geräte.

### § 7 Abrechnung

Die Auslieferung der Mietgegenstände erfolgt gegen Rechnung. Der Vermieter ist berechtigt, seiner Abrechnung die Lieferscheine und Arbeitszettel zugrunde zu legen, die von Personen aus dem Verantwortungsbereich des Mieters abgezeichnet sind, ohne deren Vollmacht nachweisen zu müssen.

Der Rechnungsbetrag ist binnen 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Mieters und sind sofort fällig. Verspätete Zahlungen berechtigen den Vermieter auch ohne Mahnung zur Berechnung von Verzugszinsen für die Zahlungsverzögerungsdauer.

Werden Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden aufkommen lassen (z.B. Zahlungseinstellung, Verzug trotz wiederholter Mahnung), sind wir berechtigt, die Restschuld sofort fällig zu stellen (auch wenn vorher Zahlungsziele und Stundungen gewährt wurden). Ebenso sind wir berechtigt, Sicherheiten zu verlangen (Filmrechte, Vorauszahlungen, Bürgschaften).

Der Mieter ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Ist der Mieter Unternehmer, ist er zur Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Mängelansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

Der Vermieter ist insbesondere bei längeren Mietzeiten berechtigt, lägliche oder überrückliche Zwischenabrechnungen vorzunehmen und entsprechende angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Kaution in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

Nach Fristsetzung ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Rücktrittsfall ermächtigt der Mieter den Vermieter unter Verzicht auf seine Hausrechte zur Wiedererlangung des Eigentums des Vermieters, jeden Raum zu betreten, in dem die Mietgegenstände lagern.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mieters (Antrag auf Insolvenz, Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens) ist der Vermieter berechtigt, etwaige Sicherheiten zu verwerten.

Bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren des Mieters, im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Zahlungsverzugs des Mieters und bei gerichtlicher Beitreibung der fälligen Forderung durch den Vermieter, können bewilligte Rabatte in Wegfall. Der Vermieter ist dann berechtigt, die aktuell geltenden Listenpreise zu verlangen.

### § 8 Obliegenheitspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren und sich bei der Übernahme bzw. vor Versand, spätestens aber vor Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehörs, von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme sämtliche Geräte und Zubehör vollständig unter professionellen Bedingungen zu erproben.

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und auftretende Schäden oder Mängel (sei es durch eigenes Verschulden, Unfall oder durch Einwirkungen Dritter) sofort (spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen) zu melden.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, sämtliche zur Anspruchsverteidigung oder Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und unsere Interessen und die der Versicherungsgesellschaft bestmöglich zu unterstützen (Feststellung der Identität der Beteiligten, deren Versicherung, Schadensaufnahme durch die örtliche Polizei etc.).

### § 9 Haftung

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallsschäden. Soweit der Mieter vor Vertragsabschluss bzw. Übergabe der Mietgegenstände an ihn seine eigene Versicherung nicht nachweist, gelten die Versicherungsbestimmungen gemäß Ziffer 4.

Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes trägt für die Mietdauer der Mieter ohne Rücksicht auf Verschulden, und zwar auch dann, wenn der Transport oder der Gewahrsam durch den Vermieter oder durch Dritte erfolgt.

Verbrauchsmaterial wie Glühbirnen, Röhren jeglicher Art, sonstige Leuchtkörper, Kabel etc. müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Beschädigte oder verlorengegangene Lampen werden dem Mieter zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Die Haftung des Vermieters ist für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Verschulden der gesetzlichen Vertreter als auch der Erfüllungshilfen des Vermieters (angestellte Mitarbeiter, Subunternehmer und Beauftragter).

Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB haftet der Vermieter auch nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungshelfen (angestellte Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragte).

Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden wird auf die Höhe eines Tagesmietzinses beschränkt. Dem Mieter obliegt in jedem Falle die Beweislast für Verschulden, Schadensgrund und Schadenshöhe.

In Fällen höherer Gewalt, wie z.B. Aussperrungen, Streiks sowie vertragswidriges Verhalten von Zulieferern haftet der Vermieter nicht.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Haftungsausschluss oder -beschränkung auch für die persönliche Haftung der Erfüllungshelfen des Vermieters (angestellte Mitarbeiter, Subunternehmer und Beauftragter).

Soweit bei Übergabe vorhandene Mängel nicht sofort gerügt wurden und der Mieter bei Schäden, Störungen oder Ausfällen den Vermieter nicht sofort informiert hat, wird der Mieter weder von der Mietgebühr frei, noch ist er zu dessen Minderung berechtigt.

Reparaturen des Mieters sind ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht zulässig.

In allen Schadensfällen während der Mietzeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, Ersatzgeräte für beim Mieter ohne das Verschulden des Vermieters unbrauchbar gewordene Geräte zur Verfügung zu stellen. Soweit aus dem Bestand des Vermieters vergleichbare Ersatzgeräte zur Verfügung stehen, können diese im Kulanzwege zur Verfügung gestellt werden. Werden durch Bereitstellung von Ersatz zusätzliche Kosten (z.B. durch Transport oder Anmietung der Geräte bei anderen Geräteverleihern) verursacht, ist der Vermieter berechtigt, diese Kosten dem Mieter weiter zu berechnen.

Bei Verlust oder Schäden haftet der Mieter auch für den Mietausfall des Vermieters bis zur Begleichung des Schadens durch den Mieter oder die Versicherung, jedoch höchstens bis zum Neubeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes.

Der Vermieter haftet keinesfalls für direkte oder indirekte Schäden, welche durch etwaige Störungen der Mietgegenstände entstehen sollten oder durch das Bedienpersonal des Vermieters verursacht werden.

Der Mieter trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgegenstandes auch wenn bei Rücknahme Mängel durch den Vermieter noch nicht geltend gemacht worden sind. Die Beweislast trägt jedoch der Vermieter, soweit er die Mängel nicht binnen zwei Wochen nach Rücknahme des letzten Mietgegenstandes geltend gemacht hat.

### § 10 Salvatorische Klausel

Das zwischen dem Vermieter und dem Mieter begründete Vertragsverhältnis richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Erfüllungsort für die Übergabe der Mietsache, Rücklieferung und Zahlungen ist Berlin.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag mit Kaufleuten oder Vertragspartnern mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin.

Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der wechselseitig bestätigten Fax-/E-Mail-Korrespondenz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.